

Öffentliche Bekanntmachung

Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Vorhaben des Eigenbetriebes Stadtwald Ingelheim, Forstrevier Emmerichshütte zur Anlegung eines Löschteiches mit Biotopfunktion in der Gemarkung Daxweiler, Flur 1, Flurstücks-Nr. 3/74

Die Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Salinenstr. 47, 55543 Bad Kreuznach gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des derzeit anhängigen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Die nach § 7 und Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 des UVPG erfolgte Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Screening-Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Landestransparenzgesetzes bei der o. g. Dienststelle, beim Amt Bauen und Umwelt (Dienstgebäude Salinenstr. 56, 1. OG, Zimmer 110) nach telefonischer Terminvereinbarung zugänglich.

Die wesentlichen Gründe hierfür sind:

Im Stadtwald Ingelheim, gelegen im Binger Wald im Vorderen Hunsrück im Forstamt Soonwald, soll nordwestlich der Emmerichshütte und des Forsthauses in der Gemarkung Daxweiler ein Löschteich mit Biotopfunktion entstehen.

Der Teich soll über Oberflächenwasser und vorhandene Entwässerungsgräben gespeist werden. Die entstehende Wasserfläche hat eine Größe von rd. 4.700 m² und ein Volumen von ca. 5.240 m³.

Das Vorhaben befindet sich nicht innerhalb eines Natura-2000-Gebietes, eines Naturschutzgebietes, eines gesetzlich geschützten Biotopes sowie eines Wasserschutz- und Überschwemmungsgebietes.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch/Klima sind nicht zu erwarten.

Auch sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (Grund- und Oberflächenwasser) zu erwarten. Bauzeitlich kann es zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommen, jedoch nach Beendigung der Maßnahme endet auch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Durch die Anlegung des Löschteiches mit Biotopfunktion ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter zu rechnen.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Bad Kreuznach, 20.08.2021

Kreisverwaltung Bad Kreuznach
Az: 63/660-3/10

Im Auftrag

Christoph Liesenfeld
Amtsleiter